

Stadtbauamt
61261 22 pa-re

Drensteinfurt, 06.11.91

B e g r ü n d u n g

zur 25. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.22 "Ossenbeck I"
gem. § 13 Baugesetzbuch

Der Eigentümer des Grundstückes der Gemarkung Drensteinfurt, Flur 31, Nr. 322, beabsichtigt, auf der Grenze zu dem Flurstück 321 einen Zaun zu errichten.

Diese Flurstücke werden durch das Gewässer Nr. 602 (Flurstück Nr. 318) getrennt. Ausweislich der Katasterkarte ist das Flurstück Nr. 318 ohne Grundbucheintragung, Eigentümer sind die Anlieger.

Dieses Gewässer ist kurz vor der Einmündung in den Heimstättenweg verrohrt. Der Zaun soll in die Mitte des verrohrten Teilstückes gesetzt werden.

Die Flurstücke befinden sich im rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 1.22 "Ossenbeck I".

Nach den Festsetzungen dieses Bebauungsplanes sind Nebenanlagen gem. § 14 Abs. 1 BauNVO nur innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig. Da die beabsichtigte Einfriedigung zu den Nebenanlagen zählt und der Standort dieser Nebenanlagen durch die überbaubare Fläche nicht erfaßt ist, bittet der Antragsteller um entsprechende Änderung des Bebauungsplanes.

Zu diesem Änderungsverfahren sind das Staatliche Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft Münster, der Kreis Warendorf, der Wasser- und Bodenverband "Werse" und der benachbarte Grundeigentümer gehört worden. Während von den Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, keine Bedenken vorgetragen worden sind, hat der Grundstücksnachbar durch seinen Rechtsanwalt Bedenken erhoben.

Weil städtebauliche und wasserwirtschaftliche Gründe dem beabsichtigten Vorhaben nicht entgegenstehen, sollte unter Beibehaltung der Festsetzung des Bebauungsplanes, daß in Vorgärten und zu öffentlichen Verkehrsflächen hin nur Hecken oder Zäune bis 80 cm Höhe zulässig sind, entsprochen werden.

In diesem Bereich sind der Stadt keine Altlasten bekannt.

Kosten entstehen der Stadt Drensteinfurt durch diese Änderung nicht.

Pasler
Pasler